



Statuten des Vereins

Akademie Menschenmedizin

www.menschenmedizin.ch

Revision 22. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	3
Mitgliedschaft	4
Organe	5
Die Mitgliederversammlung	5
Der Vorstand	6
Die Revisionsstelle	7
Finanzen	8
Statutenrevision und Auflösung	9
Schlussbestimmungen	10

Anmerkung: Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit wegen immer nur ein grammatikalisches Geschlecht verwendet. Selbstverständlich ist das andere Geschlecht immer mitgemeint.

Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Akademie Menschenmedizin» (amm) besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) bezweckt die Förderung eines menschengerechten und solidarischen Gesundheitswesens.</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin</p> <ul style="list-style-type: none">– fördert patientenorientierte Medizin,– fördert Interprofessionalität im Gesundheitswesen,– bildet eine unabhängige Anlaufstelle für Patienten, deren Angehörige und Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen,– verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
Tätigkeiten	<p>Art. 4</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Kostenlose Unterstützung bei medizinischen Entscheidungen, für die Bevölkerung wie auch Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der amm Café Med– Einmalige und kostenlose Begleitung zum Arzttermin– Durchführung von Projekten zur Förderung der Interprofessionalität und patientenorientierter Medizin– Informations- und Öffentlichkeitsarbeit <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) sucht hinsichtlich seiner Aktivitäten eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteuren im ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens.</p>

Mitgliedschaft

<i>Aktivmitglieder</i>	Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 6 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.
<i>Aufnahme</i>	Art. 7 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen eine Mitgliedschaft ablehnen.
<i>Austritt</i>	Art. 8 Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Verhalten des Mitgliedes wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
<i>Stellung ausgetretener- /ausgeschlossener Mitglieder</i>	Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Organe

<i>Organe</i>	Art. 11 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">– die Mitgliederversammlung– der Vorstand– die Revisionsstelle.
---------------	--

Die Mitgliederversammlung

<i>Mitgliederversammlung</i>	Art. 12 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können beim Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen.
------------------------------	--

<i>Stellvertretung</i>	Art. 13 Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
------------------------	---

<i>Beschlüsse</i>	Art. 14 Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende und bei ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin den Stichentscheid.
-------------------	---

<i>Traktanden</i>	Art. 15 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mindestens aber drei der Mitgliederversammlung, dies beschliessen.
-------------------	---

<i>a.o. Mitglieder- versammlung</i>	Art. 16 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
---	---

<i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i>	Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für: <ul style="list-style-type: none">– die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes– die Änderung der Statuten– die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern– die Wahl und Abberufung der Präsidentin sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern– die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle– die Festlegung des Mitgliederbeitrages– die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung– die Entlastung des Vorstandes– die Ernennung von Ehrenmitgliedern
--	---

Der Vorstand

<i>Vorstand</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin und einer weiteren Person.</p> <p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p>Art. 19</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p>
<i>Einberufung/Quorum</i>	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin, ersatzweise die Vizepräsidentin, den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 22</p> <p>Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern– die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen– die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse– die Beschlussfassung über Mitgliederanträge– die Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung– die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen– die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben– die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte
<i>PräsidentIn</i>	<p>Art. 23</p> <p>Die PräsidentIn führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>
<i>VizepräsidentIn</i>	<p>Art. 24</p> <p>Der/Die VizepräsidentIn führt bei Verhinderung der Präsidentin den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Er nimmt bei Verhinderung der Präsidentin alle präsidentialen Aufgaben wahr und hat dazu alle Kompetenzen der Abwesenden.</p>

<i>Rechnungsführerin</i>	<p>Art. 25</p> <p>Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Vorstandes.</p>
<i>Sekretariat</i>	<p>Art. 26</p> <p>Der Vorstand kann zu seiner administrativen und organisatorischen Entlastung ein Sekretariat bestellen. Vertreter des Sekretariats nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat ist der Präsidentin unterstellt</p>

Die Revisionsstelle

<i>Revisionsstelle</i>	<p>Art. 27</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus einer dazu befähigten, natürlichen oder juristischen Person, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin.</p>
------------------------	--

Finanzen

<i>Rechnungsjahr</i>	Art. 28 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 29 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
<i>Vereinsmittel</i>	Art. 30 Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) finanziert seine Tätigkeiten durch: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederbeiträge– Spenden
<i>Gemeinnützigkeit</i>	Art. 31 Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) ist ein gemeinnütziger Verein. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben unentgeltlich.

Statutenrevision und Auflösung

<i>Revision</i>	Art. 32 Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
<i>Auflösung</i>	Art. 33 Voraussetzung für die Auflösung des Vereins ist eine entsprechende Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
<i>Liquidation</i>	Art. 34 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Schlussbestimmungen

Art. 35

Annahme

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 22. November 2021 genehmigt worden und seither in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 12. Februar 2009.